

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt T.016088477

Bahnhof Heidenau 2027

Gleiserneuerung ohne Schienenauswechsellung Gleis 32

Weichenerneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung

Weichen 63W03, 63W05, 63W12, 63W14 und 63W44

DB InfraGO AG

Region Südost

Projekte Netz Dresden / Zwickau, (V.IW-SO-P 322)

Schweizer Str. 3b

01069 Dresden

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	8
0.1	Angaben zur Baustelle	8
0.1.1	Lage der Baustelle	8
0.1.2	Besondere Belastungen	9
0.1.3	Vorhandene Anlagen	10
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	10
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	10
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	11
0.1.3.4	Oberbau	11
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	13
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	14
0.1.6	bleibt frei	14
0.1.7	bleibt frei	14
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	14
0.1.9	Baugrund	16
0.1.10	Bleibt frei	16
0.1.11	Bleibt frei	16
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	16
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	16
0.1.14	Schutzmaßnahmen	16
0.1.15	bleibt frei	17
0.1.16	bleibt frei	17
0.1.17	Hindernisse	17
0.1.18	Kampfmittel	17
0.1.19	Baustellenverordnung	17
0.1.20	Auflagen Dritter	17
0.1.21	bleibt frei	17
0.1.22	Vorarbeiten des AG	17
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	17
0.2	Angaben zur Ausführung	18
0.2.1	Bauablauf	18
0.2.2	Erschwernisse	19
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	19
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	19

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	19
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	19
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	21
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen.....	21
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	21
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	21
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	21
0.2.10	bleibt frei	21
0.2.11	bleibt frei	22
0.2.12	bleibt frei	22
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	22
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	22
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	23
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	23
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	24
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	24
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	25
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik.....	27
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	27
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	28
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	28
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	28
0.2.20	bleibt frei	29
0.2.21	bleibt frei	29
0.2.22	bleibt frei	29
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5).....	29
0.2.24	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	30
0.2.25	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	30
0.2.26	Ausführung Planumsverbesserung.....	30
0.2.27	Ausführung Entwässerungseinrichtung	30
0.2.28	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	30
0.2.29	Arbeiten an Signalanlagen.....	30
0.2.30	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	30
0.2.31	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	31
0.2.32.1	Absteckung	31

0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	31
0.2.32.3	Lichttraummessung (und Engstellendokumentation).....	31
0.2.32	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	32
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	32
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	32
0.4.1	Nebenleistungen	32
0.4.2	Besondere Leistungen	32
0.5	Technische Bearbeitung	32
0.5.1	Ausführungsunterlagen	32
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	32
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	32

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Gleiserneuerung Gleis 32 Gleiserneuerung (konventionell) ohne Schienenauswechselung: 172 m mit Erneuerung Bremsprellbock und maschineller Durcharbeitung
2.	Weichenerneuerung Weiche 63W03 mit vollständiger Bettungserneuerung Rückbau Weiche: EW49-190-1:9 H Rückbau Schwellen: 75 Stück Betonschwellen B70 5 Stück Holzschwellen Rückbau Schienen: 160 m S49 (2x28 m, 2x27 m, 2x25 m) Einbau Weiche: EW54-190-1:9 H Einbau Schwellen: 75 Stück Betonschwellen B70 Einbau Schienen: 160 m 54E4 (2x28 m, 2x27 m, 2x25 m) • Baufeldfreimachung • Bettungserneuerung (mind. 20 cm unter künftiger Schwellenunterkante) • Herstellung Randweg • Einbau Einfassungsrahmen um Weichenantrieb • Neuschienen schleifen • Stopfgang nach technischer Notwendigkeit
3.	Weichenerneuerung Weiche 63W05 mit vollständiger Bettungserneuerung Rückbau Weiche: ABW49-190-1:6,6 H Rückbau Schwellen: 87 Stück Betonschwellen B70 5 Stück Holzschwellen Rückbau Schienen: 142 m S49 (2x26 m, 2x25 m, 2x20 m) 26 m UIC60 (2x 13m) Einbau Weiche: ABW54-190-1:7,5 B Einbau Schwellen: 75 Stück Betonschwellen B70 3 Stück Betonschwellen w10003 Einbau Schienen: 154 m 54E4 (2x29 m, 2x28m, 2x20 m) 26 m 60E2 (2x13 m) • Baufeldfreimachung • Bettungserneuerung (mind. 20 cm unter künftiger Schwellenunterkante) • Herstellung Randweg • Einbau Einfassungsrahmen um Weichenantrieb • Neuschienen schleifen • Stopfgang nach technischer Notwendigkeit

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
4.	Weichenerneuerung Weiche 63W12 mit vollständiger Bettungserneuerung Rückbau Weiche: DKW49-190-1:9 H Rückbau Schwellen: 75 Stück Holzschwellen Rückbau Schienen: 138 m S49 (4x28 m, 2x13 m) Einbau Weiche: DKW54-190-1:9 B Einbau Schwellen: 75 Stück Betonschwellen B70 Einbau Schienen: 138 m 54E4 (4x28 m, 2x13 m) • Baufeldfreimachung • Bettungserneuerung (mind. 20 cm unter künftiger Schwellenunterkante) • Herstellung Randweg • Einbau Einfassungsrahmen um Weichenantrieb (2 Stück) • Neuschienen schleifen • Stopfgang nach technischer Notwendigkeit
5.	Weichenerneuerung Weiche 63W14 mit vollständiger Bettungserneuerung Rückbau Weiche: EW49-500-1:12 H Rückbau Schwellen: 25 Stück Holzschwellen 25 Stück Bs65 Rückbau Schienen: 86 m 54E4 (2x28 m, 2x15 m) Einbau Weiche: EW54-500-1:12 B Einbau Schwellen: 50 Stück Betonschwellen B70 Einbau Schienen: 86 m 54E4 (2x28 m, 2x15 m) • Baufeldfreimachung • Bettungserneuerung (mind. 20 cm unter künftiger Schwellenunterkante) • Herstellung Randweg • Einbau Schotterhalterung um Weichenantrieb • Neuschienen schleifen • Stopfgang nach technischer Notwendigkeit
6.	Weichenerneuerung Weiche 63W44 mit vollständiger Bettungserneuerung Rückbau Weiche: EW54-300-1:9 H Rückbau Schwellen: 3 Stück w10002/10003 Rückbau Schienen: 164 m S49 (4x30 m, 2x22 m) Einbau Weiche: EW54-300-1:9 B Einbau Schwellen: 3 Stück w10002/10003 Einbau Schienen: 164 m 54E4 (4x30 m, 2x22 m)

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
noch 6.	• Baufeldfreimachung • Bettungserneuerung (mind. 30 cm unter künftiger Schwellenunterkante) • Herstellung Randweg • Einbau Schotterhalterung um Weichenantrieb • Neuschienen schleifen • Stopfgang nach technischer Notwendigkeit
7.	Schienenerneuerung und Schwellenauswechselung Weichenverbindung 63W14 – 63W15 (Instandhaltung) Rückbau Schwellen: 57 Stück Holzschwellen Rückbau Schienen: 82 m S49 (4x41 m) Einbau Schwellen: 57 Stück Betonschwellen B70 Einbau Schienen: 82 m S49 (4x41 m)

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Sachsen

Stadt/Landkreis: Heidenau / Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Lage im Netz:

Strecke: 6239

von Pirna bis Coswig
und

Strecke: 6240

von Bad Schandau Grenze bis Dresden-Neustadt
und

Strecke: 6605

von Heidenau bis Altenberg

Bahnhof: Heidenau/ Gleis 32, Weichen 63W03, 63W05, 63W12, 63W14 und 63W44

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über den Bahnsteig sowie Rand-/Rangierwege.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Zufahrt aus Richtung Dresden ohne Einschränkungen möglich

- per Straße

Zufahrten zu beiden Bereitstellungs- und Montageflächen über öffentliche Straßen ohne Einschränkungen möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Abzweig von Gleis 47 (Stumpfgleis)

Gleis 59 (Zwischenlagerfläche Fa. Berger Beton)

Besonderheiten der Aufgleisstelle: keine

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bahnhof	Gleise	Zeitraum	Grund
Dresden-Friedrichstadt	21 und 22	14.05.2027, 07:00 Uhr bis 14.06.2027, 16:00 Uhr	Logistik
Pirna	142 und 143	14.05.2027 07:00 Uhr bis 11.06.2027 16:00 Uhr	Logistik
Heidenau	55	18.05.2027 07:00 Uhr bis 02.06.2027 16:00 Uhr	Logistik
Heidenau	7 und 8	18.05.2027, 08:00 Uhr bis 24.05.2027, 21:00 Uhr	Weichenvormontage 63W03, 63W05, 63W12 und 63W14
Heidenau	21 und 32	02.06.2027 08:00 Uhr bis 07.06.2027 20:00 Uhr	Logistik
Heidenau	59	02.06.2027, 08:00 Uhr bis 05.06.2027, 07:00 Uhr	Weichenvormontage 63W44
Heidenau	7	07.06.2027, 08:00 Uhr bis 11.06.2027, 18:00 Uhr	Be- und Entladung
Heidenau	2 und 43	07.06.2027 bis 11.06.2027, jeweils 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr	Be- und Entladung
Dresden-Friedrichstadt	21	05.11.2027, 07:00 Uhr bis 13.11.2027, 16:00 Uhr	Logistik
Pirna	143	05.11.2027, 07:00 Uhr bis 13.11.2027, 16:00 Uhr	Logistik
Heidenau	21	08.11.2027, 08:00 Uhr bis 09.11.2027, 04:00 Uhr	Logistik
Heidenau	7	08.11.2027, 07:00 Uhr bis 13.11.2027, 16:00 Uhr	Logistik

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m:

Von km	Bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
0,195	0,267	72	Kabeltrog bahnlinks der Weiche 63W03	links	k. A.	
51,216	51,273	57	Kabeltrog bahnrechts der Weiche 63W05	rechts	k. A.	
51,247	51,274	27	Bahnsteigkante	links	k. A:	
51,247	51,274	27	Bahnsteigdach	links	1,80	
-0,544	-0,484	60	Kabeltrog und Kabelschacht bahnrechts der Weiche 63W12	rechts	k. A.	
-0,630	-0,529	101	Kabeltrog Gr. I bahnlinks der Weiche 63W14 durchgehend	links	k. A.	
-0,600	-0,563	37	Kabeltrog Gr. I rechts der Weiche 63W14 (7 m)	rechts	k. A.	
7,009	7,102	93	Kabeltrasse vor Weichenanfang der Weiche 63W44 bis zum Weichenantrieb	rechts	k. A.	
7,009	7,039	30	Kabeltrasse vor Weichenanfang der Weiche 63W44 bis zum Weichenantrieb	links	k. A.	
51,212			Querung TE bei Weiche 63W05			
-0,576 51,197			Querung Kabel für Achszähler bei 63W05			ersatzloser Rückbau
51,214	51,273		TE neben Weiche 5	links	k. A.	

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

bleibt frei

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard

Weichen 63W03 und 63W14: M 80

Weiche 63W05: M 160

Weichen 63W12 und 64W44: keine Angaben vorhanden

Gleis 32: P 160 I (Gleis 32)

Streckenklasse D4

Streckenbelastung

Weichen 63W03, 63W05, 63W12, 63W14 und Gleis 32: ≤ 10.000 Lt/Tag

Weiche 63W44: > 30.000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Weichen 63W03, 63W05 und 63W12: 40 km/h

Weiche 63W14: 50 km/h

Weiche 63W44: 120 km/h

Gleis 32: 25 km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 300 m

Größte Überhöhung: keine Angaben vorhanden

Größte Längsneigung: ≤ 10,2 ‰

Gleisabstände:

Kleinster Gleisabstand: a= 3,80 m

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

Von km	Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkungen
<u>Gleis 32</u>					
6,232	6,409	177	KS49-Bs65-1667	W49-(B70-1667)	nur Schwellenaus- wechselung und DUA
<u>Weiche 63W03</u>					
<u>vor Weichenende, Stammgleis</u>					
0,189	0,195	6	S49	54E4	
0,195	0,210	15	W49-B70-1667	W54-B70-1667	
0,210	0,217	7	S49	54E4	Weichenendteil

Von km	Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkungen
<u>vor Weichenende, Stammgleis</u>					
0,190	0,195	5	S49	54E4	
0,195	0,210	15	W49-B70-1667	W54-B70-1667	
0,210	0,217	7	S49	54E4	Weichenendteil
0,217	0,250	33	EW49-300-1:9 H	EW54-300-1:9 B	Weiche 63W03
<u>Weiche 63W03</u>					
<u>nach Weichenanfang</u>					
0,250	0,252	2	KS49-Hh-1667	W54-B70-1667	
0,252	0,267	15	W49-B70-1667	W54-w10002-1667	
0,267	0,275	8	S49	54E4	
<u>Weiche 63W05</u>					
<u>vor Weichenende, linker Strang</u>					
51,186	51,199	13	UIC60	60E2	Übergangsschienen
51,199	51,203	4	S49	54E4	
51,203	51,209	6	W49-B70-1667	W54-B70-1667	
51,209	51,218	7	W49-B70-1667	W54-B70-1667	
51,218	51,221	3	S49	54E4	
51,221	51,225	4	S49	54E4	
51,225	51,228	3	---	54E4	
<u>vor Weichenende, rechter Strang</u>					
51,200	51,203	3	S49	54E4	
51,203	51,218	15	W49-B70-1667	W54-B70-1667	
51,218	51,221	4	S49	W54-B70-1667	Weichenendteil
51,221	51,225	4	S49	54E4	
51,225	51,228	3	---	54E4	
51,229	51,255	26		ABW54-190-1:7,5	Weiche 63W12
51,225	51,255	30	EW49-190-1:6,6		Weiche 63W12
<u>nach Weichenanfang</u>					
51,255	51,257	2	K49-Hh-1667	W54-w10002-1667	
51,257	51,258	1	K49-Hh-1667	W54-B70-1667	
51,258	51,272	14	KS9-Bs66-1667	W54-B70-1667	
51,272	51,274	2	S49	54E4	
<u>Weiche 63W12</u>					
<u>vor Weichenende - d</u>					
-0,572	-0,570	2	S49	54E4	
-0,570	-0,555	15	K49-Hh-1667	W54-B70-1667	
-0,555	-0,544	11	S49	54E4	Weichenendteil
<u>vor Weichenende - c</u>					
-0,557	-0,546	11	S49	54E4	Wvbdg. 63W12 – 63W14
-0,544	-0,510	33	DKW49-190-1:9 H	DKW54-190-1:9 B	Weiche 63W12

Von km	Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkung
<u>nach Weichenende - b</u>					
-0,510	-0,499	11	S49	54E4	Weichenendteil
-0,499	-0,484	15	K49-Hh-1667	W54-B70-1667	
-0,484	-0,482	2	S49	54E4	
<u>nach Weichenende- a</u>					
-0,510	-0,499	11	S49	54E4	Weichenendteil
-0,499	-0,484	15	K49-Hh-1667	W54-B70-1667	
-0,484	-0,482	2	S49	54E4	
<u>Weiche 63W14</u>					
<u>vor Weichenanfang</u>					
-0,655	-0,648	2	S49	54E4	WET 63W15 = IH-Leistung
-0,648	-0,614	34	K49-Hh-1667	W54-B70-1667	= IH-Leistung
-0,614	-0,599	15	K49-Hh-1667	W54-B70-1667	
-0,599	-0,563	36	EW49-500-1:12 H	EW54-500-1:12 B	Weiche 63W14
<u>nach Weichenende Stammgleis</u>					siehe 63W12
<u>nach Weichenende Zweigggleis</u>					
-0,557	-0,546	11	S49	54E4	Weichenendteil
-0,546	-0,531	15	KS49-Bs65-1667	W54-B70-1667	
-0,531	-0,529	2	S49	54E4	
<u>Weiche 63W44</u>					
<u>vor Weichenanfang</u>					
7,009	7,037	28	S54	54E4	B90 bleiben liegen
7,037	7,039	2	W54- w10002/w10003-1667	W54-w10002-1667	
7,039	7,072	33	ABW54-300-1:9 B	ABW54-300-1:9 B	Weiche 63W44
<u>nach Weichenende, Stammgleis</u>					
7,072	7,102	30	S54	54E4	B90 bleiben liegen
<u>nach Weichenende, Zweigggleis</u>					
7,072	7,094	22	S54	54E4	Wvbdg. 63W44 – 63W45

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

bleibt frei

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1:

Montagefläche für Vormontage der Weichen 63W03, 63W05, 63W12 und 63W14:

Km -0,150 bis km -0,400 feldseitig vom Gleis 8

Größe: ca. 1.500 m², Brachfläche

Bahngrund Flur Nr. 439/59 Gemeinde Heidenau, Stadt Gemarkung Gommern

Einschränkungen in der Nutzung:

Der Grünstreifen neben dem Gleis 8 stellt ein Habitat dar! Dieser darf weder befahren noch betreten werden. Erforderlichenfalls ist die Fläche einzuzäunen.

siehe Lageplan Anlage 3.3.6

Fläche 2:

Montagefläche für Vormontage Weiche 63W44:

links des Gleises 59 (Elbgeländebahn Heidenau – Mineralöllager)

Größe: ca. 2.000 m², ca. 1.500 m² befestigte Lagerfläche; ca. 500 m² Grünfläche an das Gleis anschließend

Fremdgrund Flur Nr. 85/7 Gemeinde Heidenau Gemarkung Sporbitz

Einschränkungen in der Nutzung:

Dem AN stehen nur die im Lageplan (Anhang 3.3.6) dargestellten Teilflächen des Flurstückes zuzüglich der Zufahrt zur Nutzung zur Verfügung.

Anmietung durch AG bereits erfolgt mit Vertragslaufzeit: vom 24.05.2027 bis 02.07.2027

Für die Fläche wurde zwischen Grundstückseigentümer (Vermieter) und der DB InfraGO AG (Mieter) für den oben genannten Zeitraum ein Mietvertrag abgeschlossen.

Inanspruchnahme bzw. Rekultivierung der Lagerfläche hat in Absprache mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen. Es gelten die vertraglichen Bestimmungen gemäß Mietvertrag.



siehe auch Lageplan Anlage 3.3.7

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Der Grünstreifen neben dem Gleis 8 stellt ein Habitat dar.

Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes sind nicht betroffen

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 4 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Das Habitat neben Gleis 8 darf weder befahren noch betreten werden.

Es ist deshalb für die gesamte Bauzeit einzuzäunen.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Belange des Boden- und Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

nicht erforderlich

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

kein Kampfmittelverdacht

Die Weichenbereiche und das Gleis 32 wurden nach 1945 mehrfach umgebaut , Tiefbauleistungen sind nicht geplant. Somit ist eine Kampfmittelsondierung nicht erforderlich.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

bleibt frei

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beigelegt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Bautechnologie:

Gleiserneuerung Gleis 32:

Gleiserneuerung ohne Schienenauswechslung (GEoS)

Weichenerneuerung Weichen 63W03, 63W05, 63W12, 63W14 und 63W44

Weichenerneuerung mit Weichenvormontage und vollständiger Bettungserneuerung

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
Umbauanfang WE 63W12, 63W14	24.05.2027	21:00	25.05.2027	05:00
Umbauende WE 63W12, 63W14	28.05.2027	12:00	28.05.2027	20:00
Umbauanfang WE 63W03, 63W05	28.05.2027	20:00	29.05.2027	04:00
Umbauanfang 63W44	05.06.2027	12:00	05.06.2027	16:00
Umbauanfang 63W44	05.06.2027	12:00	05.06.2027	16:00
Umbauende 63W44	07.06.2027	00:00	07.06.2027	04:00
Umbauanfang Gleis 32	07.06.2027	20:00	07.06.2027	23:00
Umbauende Gleis 32	11.06.2027	01:00	11.06.2027	04:00

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Beim Bauablauf sind folgende Einschränkungen durch zeitparallele Arbeiten Dritter zu berücksichtigen:

Bleibt frei

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Sicherungsleistungen Schienenschleifen
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Schienenschleifen

Die Hauptleistungen Bau -Schienenschleifen- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
- Signalisierung: Lf - Signale
- Signalisierung: Gleismagnete
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
29.05.2027	Altschwellen Weichenschwellen Holz 63W12 und 63W14	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
29.05.2027	Schrott Schiene Weichenfahrbahn 63W12 und 63W14	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
29.05.2027	Altschwellen Gleisschwellen Beton Anschlüsse 63W12 und 63W14	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
29.05.2027	Altschwellen Gleisschwellen Holz Anschlüsse 63W12 und 63W14	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
29.05.2027	Schrott Schiene Gleise Anschlüsse 63W12 und 63W14	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
29.05.2027	Bettung (Altschotter) 63W12 und 63W14 und Anschlüsse	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
29.05.2027	Boden aus Abtrag für Randwege 63W12 und 63W14	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Altschwellen Weichenschwellen Holz 63W03 und 63W05	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Schrott Schiene Weichenfahrbahn 63W03 und 63W05	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Altschwellen Gleisschwellen Beton Anschlüsse 63W03 und 63W05	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Altschwellen Gleisschwellen Holz Anschlüsse 63W03 und 63W05	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Schrott Schiene Gleise Anschlüsse 63W03 und 63W05	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
01.06.2027	Bettung (Altschotter) 63W03 und 63W05 und Anschlüsse	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Boden aus Abtrag für Randwege 63W03 und 63W05	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
01.06.2027	Zwischenlagen 63W03, 63W05, 63W12 und 63W14	Entsorgung	LKW (Bigpack) AG	Zwischenlager
08.06.2027	Altschwellen Weichenschwellen Beton	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
08.06.2027	Schrott Schiene Weichenfahrbahn 63W44	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
08.06.2027	Schrott Schiene Gleise Anschlüsse 63W44	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
08.06.2027	Bettung (Altschotter) 63W44 und Anschlüsse	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
08.06.2027	Boden aus Abtrag für Randwege 63W44	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
08.06.2027	Boden aus Abtrag für Herstellung Baustraße	Entsorgung	LKW AG	Zwischenlager
12.06.2027	Altschwellen Gleisschwellen Beton Gleis 32	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
12.06.2027	Zwischenlagen 63W44 und Gl. 32	Entsorgung	LKW (Bigpack) AG	Zwischenlager
12.06.2027	Schrott GEA	Entsorgung	LKW (LKW)	Zwischenlager

Transport und Übergabe durch den AN

bleibt frei

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

bleibt frei

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

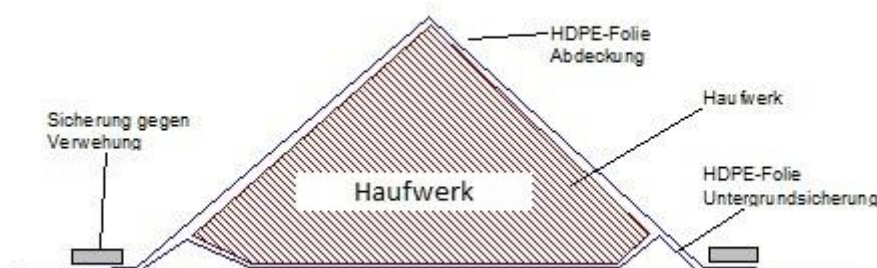
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnahe Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wurde untersucht.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
17.05.2027	Betonweichen-schwellen	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W03, 63W05, 63W12 und 63W14
17.05.2027	Weichenfahrbahn	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W03, 63W05, 63W12 und 63W14
24.05.2027	Grundsotter	Kippwagen	Tarifpunkt	WE 63W12 und 63W14
24.05.2027	Betonschwellen Gleis	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W12 und 63W14
24.05.2027	Schienen	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W12 und 63W14
26.05.2027	Verfüllschotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	WE 63W12 und 63W14
28.05.2027	Grundsotter	Kippwagen	Tarifpunkt	WE 63W03 und 63W05
28.05.2027	Betonschwellen Gleis	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W03 und 63W05
28.05.2027	Schienen	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W03 und 63W05
29.05.2027	Verfüllschotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	WE 63W03 und 63W05
01.06.2027	Betonweichen-schwellen	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W44
01.06.2027	Weichenfahrbahn	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W44
05.06.2027	Grundsotter	LKW	Bereitstellungsfläche	WE 63W44
05.06.2027	Schienen	Flachwagen	Tarifpunkt	WE 63W44
05.06.2027	Verfüllschotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	WE 63W44
07.06.2027	Betonschwellen Gleis	Flachwagen	Tarifpunkt	GEoS Gleis 32
08.07.2027	Verfüllschotter	Selbstentladewagen	Tarifpunkt	GEoS Gleis 32

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beige-stellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückfüh-rung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Ver-schweißen zu unterhalten.

Tariffpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Dresden-Friedrichstadt

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tariffpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mit-zuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schrift-lich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsor-gung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mit-wirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnah-men die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Ar-beitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleicherma-ßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwick-lung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkei-ten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den

Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

keine

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.24 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Anlage	Von km	Bis km	Länge (m)	Bettungsdicke (cm)	Schotter vor Kopf (cm)	Planumsneigung / Richtung
63W03	54,310	54,340	30	20	40	1:20 feldseitig
63W05	51,203	51,272	69	20	40	1:20 feldseitig
63W12	-0,484	-0,570	82	20	40	1:20 Richtung Gl. 5
63W14	-0,614	-0,531	83	20	40	1:20 feldseitig
63W44	7,037	7,079	40	30	40	1:20 feldseitig

0.2.25 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen

0.2.26 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.27 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Im Bereich der Weichen 63W04 und 63W44 sind vorhandene Ausläufe der Tiefenentwässerung freizulegen.

0.2.28 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.29 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.31 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
 - Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie
- Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Die Abnahmevermessung wird durch den AG durchgeführt. Das beauftragte Ingenieurbüro wird zur T1-Besprechung benannt.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

V.IW-SO-I 3

Datenmanagement Region Südost,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis 2 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.32 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister> und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 10-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.